

1. Wofür gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen?

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Stromlieferungen durch die naturstrom vor Ort GmbH (nachfolgend „NVO“) sowie für den Messstellenbetrieb in Immobilien, in denen NVO die Funktion als wettbewerblicher Messstellenbetreiber übernimmt.
- 1.2 Im Rahmen der Stromlieferung bietet NVO die „direktstrom-Belieferung“ in Immobilien an. Die direktstrom-Belieferung basiert in der Regel auf einem zwischen Ihnen als Kunde oder Kundin und NVO geschlossenen Stromliefervertrag über „direktstrom“. In einzelnen Immobilien wird zusätzlich eine „Basisversorgung“ angeboten, bei der der Stromliefervertrag konkludent, also ohne schriftlichen Vertrag, geschlossen wird, sobald Sie nach Einzug Strom entnehmen. Soweit für die Basisversorgung andere Lieferbedingungen gelten, sind diese in Ziffer 13 zusammengefasst.
- 1.3 Die AGB beruhen auf den derzeit geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. EnWG, Strom GVV, NAV, höchstrichterliche Gerichtsentscheidungen). Die NVO ist berechtigt, diese AGB zu ändern, wenn Regelungen nach Vertragsschluss aufgrund einer Änderung der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen unwirksam werden bzw. ihre Unwirksamkeit festgestellt wird, dies zu einer Lücke im Vertrag führt oder die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges gestört ist. Dies gilt nicht für die Änderung der Preise sowie der beiderseitigen Leistungspflichten. Angaben zur Änderung von Preisen sind Ziffer 10 zu entnehmen.
- 1.4 Die NVO wird Ihnen Änderungen der AGB rechtzeitig vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform mitteilen. Die Anpassung wird wirksam, wenn Sie zustimmen. Ihre Zustimmung gilt dabei als erteilt, wenn Sie nicht bis zum Zeitpunkt von deren geplanten Inkrafttreten widersprechen. Auf die Rechte und Folgen werden Sie in der Mitteilung hingewiesen. Im Falle des Widerspruchs ist die NVO zur Kündigung berechtigt.
- 1.5 Die Stromlieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung.
- 1.6 Abweichende Geschäftsbedingungen eines Kunden oder einer Kundin haben keine Gültigkeit.

2. Welche Vertragsvoraussetzungen gibt es?

Voraussetzung für das Zustandekommen eines Vertrages zwischen Ihnen und NVO ist, dass Ihr bisheriger Stromliefervertrag zum gewünschten Lieferbeginn gekündigt werden kann und die Bestätigung des Netznutzungsbeginns des Netzbetreibers vorliegt, sofern erforderlich.

3. Wie kommt der Vertrag zustande?

- 3.1 Das Vertragsverhältnis kommt durch die Vertragsbestätigung von NVO zustande, die Ihnen auf Ihren Auftrag hin in Textform zugeht und in der bestätigt wird, ob und zu welchem Termin wir die gewünschte Lieferung aufnehmen können. Abweichend hiervon kommt der Vertrag im Falle der Basisversorgung (siehe Ziffer 13) konkludent durch die erstmalige Entnahme von Strom zustande.
- 3.2 Ändern sich Ihre Kundendaten, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform mitzuteilen.

4. Welche Liefervoraussetzungen gibt es?

- 4.1 Die Belieferung mit Strom setzt voraus, dass der Netzanschluss und die Anschlussnutzung sichergestellt sind und keine Störung, die geeignet ist die Stromlieferung zu beeinträchtigen, im öffentlichen Netz und/oder dem gebäudeinternen Netz des Hauseigentümers oder der Hauseigentümerin (nachfolgend „Kundenanlage“) vorliegt.
- 4.2 Beliefert werden Haushalts- und Gewerbetunden und -kundinnen, nicht jedoch Nutzer und Nutzerinnen von Nachtstrom, Wärmespeichern sowie Prepaid- oder Münzzählern.

5. Was wird geliefert?

- 5.1 Der gesamte an Sie gelieferte Strom ist Strom aus erneuerbaren Energien. Die genaue Zusammensetzung des Stroms wird durch die NVO gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zum Stromherkunftsnachweis regelmäßig veröffentlicht und Ihnen auch im Zuge der Jahresrechnungen mitgeteilt.
- 5.2 Soweit die Kundenanlage an eine oder mehrere Energieerzeugungsanlagen angeschlossen ist, die auch der Vorortbelieferung dienen, liefert NVO sowohl diesen Strom als auch Reststrom aus dem Netz (nachfolgend „Netzstrom“). Der Preis ist identisch.

6. Wann wird geliefert?

Die Stromlieferung erfolgt ab dem in der Vertragsbestätigung als Liefertermin angegebenen Zeitpunkt. Sollte Ihr bisheriger Stromliefervertrag eine längere Kündigungsfrist beinhalten, wird diese entsprechend berücksichtigt.

7. Wie erfolgen Zählerablesung, Abrechnung und Zahlung?

- 7.1 Die Zählerstände werden in der Regel durch den Messstellenbetreiber erfasst und über die von den Regulierungsbehörden festgelegten Kommunikationswege an die NVO übermittelt. Liegen NVO keine abgelesenen Zählerstände vor, kann NVO den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden und Neukundinnen nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden und Kundinnen unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen oder auf geschätzte Werte des Netzbetreibers zurückgreifen, sofern die NVO keine Ablesedaten übermittelt bekommen hat oder NVO aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann.
- 7.2 Bei Preisänderungen (siehe Ziffer 10) legt NVO als Zählerstand am Stichtag der Preisänderung eine Hochrechnung aufgrund von vorliegenden Zählerwerten und dem vom örtlichen Netzbetreiber verwendeten Standardlastprofil zugrunde, wenn der tatsächliche Zählerstand nicht vorliegt.
- 7.3 Innerhalb des Abrechnungszeitraums, der 1 Jahr nicht überschreitet, werden von NVO monatliche Abschlagszahlungen auf das erwartete Jahresentgelt erhoben. Bei einer Veränderung der voraussichtlichen Liefermenge oder des Preises, können die Abschläge entsprechend angepasst werden.

- 7.4 NVO bietet an, einmal jährlich eine unentgeltliche Stromrechnung in Papierform zu übersenden. Abweichend von der jährlichen Stromrechnung kann gegen ein zusätzliches Entgelt auch eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Stromrechnung vereinbart werden. Die dadurch anfallenden Mehrkosten werden Ihnen berechnet. Die Berechnung wird nachvollziehbar sein und die Kosten nicht höher als die normalerweise zu erwartenden Kosten. Sie sind berechtigt, NVO nachzuweisen, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.
- 7.5 Abschläge und Rechnungen werden zu dem von NVO angegebenen Zeitpunkt fällig. Sie sind berechtigt, Zahlungen per SEPA-Lastschriftmandat oder Überweisung zu leisten. Sofern Rechnungen über das SEPA-Lastschriftmandat bezahlt werden, erklären Sie sich damit einverstanden, dass zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs, die grundsätzlich 14-tägige Frist für die Information vor Einzug einer fälligen Zahlung (Vorabinformation) auf zwei Tage vor Belastung verkürzt wird.
- 7.6 Sofern bei einem fehlgeschlagenen SEPA-Lastschrifteinzug Kosten durch Rückbelastungen oder sonstige Entgelte entstehen, ist NVO berechtigt, Ihnen diese in Rechnung zu stellen, wenn das Scheitern des Einzugs von Ihnen zu vertreten ist.

8. Wie setzt sich der Strompreis zusammen?

Die Preise bestehen aus einem verbrauchsunabhängigen Anteil (Grundpreis) sowie einem verbrauchsabhängigen Anteil (Arbeitspreis). Bei registrierender Leistungsmessung kann zudem ein Leistungspreis erhoben werden. Die Preise sind auf dem Auftragsblatt sowie in der Vertragsbestätigung aufgeführt.

9. Wofür gilt eine eingeschränkte Preisgarantie der Stromlieferung?

- 9.1 Räumt NVO eine eingeschränkte Preisgarantie ein, gilt sie nur für die Bestandteile des Preises, die von NVO beeinflusst werden können und auch insoweit nur für den jeweils eingeräumten Zeitraum.
- 9.2 Ausgenommen sind somit Netzentgelte, ein externes Messstellenentgelt sowie sämtliche staatlich veranlasste Bestandteile (z. B. EEG-Umlage, KWK-Umlage, Offshore-Netzzumlage gem. § 17f EnWG, § 19 StromNEV-Umlage, § 18 AbLaV-Umlage, Konzessionsabgabe sowie Strom- und Umsatzsteuer, diese Aufzählung ist nicht abschließend. Durch Einführung oder Änderungen gesetzlicher Bestimmungen können weitere staatlich veranlasste Preisbestandteile hinzukommen). In diesem Fall erfolgt die Preisanpassung gemäß Ziffer 10.

10. Wann kann der Strompreis angepasst werden?

- 10.1 NVO ist im Falle der Kostensteigerung berechtigt und im Falle der Kostensenkung verpflichtet, sämtliche sich hieraus ergebenden Be- oder Entlastungen nach vorheriger Saldierung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB an Sie weiterzugeben.
- 10.2 Preisänderungen können sich insbesondere aus Änderungen der Preisbestandteile ergeben. Durch Änderungen oder Einführungen neuer gesetzlicher Vorschriften kann es zu Preiserhöhungen oder -senkungen kommen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar sind. Eine Änderung der Kosten für die Energieerzeugung, den Energietransport (Netznutzungsentgelte) sowie der Bezugs- und Vertriebskosten können sich ebenfalls auf die Preisgestaltung auswirken und eine Korrektur erforderlich machen.
- 10.3 Die Unterrichtung über Preisänderungen erfolgt rechtzeitig, unmittelbar sowie auf verständliche und einfache Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderungen.
- 10.4 Ihnen steht bis zum Wirksamwerden der Preisänderung das Recht zur Kündigung ohne Einhaltung einer Frist zu.
- 10.5 Erhöht oder vermindert sich zukünftig die Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz, so wird der vereinbarte Preis mit Wirksamkeit der gesetzlichen Regelung entsprechend angepasst, ohne dass es einer gesonderten Ankündigung bedarf. Ihnen steht in diesem Fall kein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu.

11. Was gilt bei einem Bonus?

Bei Bonusaktionen, die NVO zeitlich begrenzt ausschreibt, erfolgt die Auszahlung des Bonus durch Gutschrift auf die NVO mitgeteilte Bankverbindung oder Verrechnung in einer Abrechnung. Ist der Bonus an Bedingungen (z. B. eine Mindestvertragslaufzeit) geknüpft, erfolgt die Auszahlung spätestens mit der auf den Eintritt der Bedingung folgenden Abrechnung. Sind Sie Verbraucher oder Verbraucherin, wird der Bonus umsatzsteuerlich so verrechnet, dass Ihr Kostenvorteil dem Bonus entspricht.

12. Wie lange läuft der Stromliefervertrag, welche Kündigungsmöglichkeiten gibt es?

- 12.1 Der Vertrag läuft unbefristet. Er kann von jeder Partei mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende in Textform gekündigt werden.
- 12.2 Abweichend hiervon hat eine Leerstandsbelieferung keine Mindestlaufzeit; sie kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Einzug einer neuen nutzenden Person gekündigt werden.
- 12.3 Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt. NVO hat insbesondere dann ein Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung, wenn Sie sich mit einer fälligen Zahlung trotz erfolgter Mahnung in Verzug befinden und der Zahlungsrückstand nicht nur unerheblich ist oder Sie grob vertragswidrig handeln, indem Sie beispielweise Manipulationen an der Messeinrichtung vornehmen.
- 12.4 Die Kündigung an NVO kann online oder in Textform (Brief, E-Mail an service@naturstrom-vor-ort.de oder an naturstrom vor Ort GmbH, Englische Planke 2, 20459 Hamburg) erfolgen.

13. Was ist bei der Basisversorgung anders?

- 13.1 Bei der Basisversorgung kommt der Vertrag automatisch durch die erste Stromentnahme zustande, also ohne, dass es eines schriftlichen Vertragsabschlusses bedarf. Sie erhalten jedoch von NVO eine Vertragsbestätigung, wie sie auch gem. Ziffer 3.1 für den Vertragsabschluss vorgesehen ist. Zusammen mit dieser Vertragsbestätigung informieren wir Sie darüber, welche Daten wir in welcher Form über Sie erhoben haben und wie wir diese weiterverarbeiten.
- 13.2 Der Vertrag läuft unbefristet und kann mit einer Frist von 2 Wochen in Textform gekündigt werden. Die Kündigung der Basisversorgung hat in Textform (siehe Ziffer 12.4) zu erfolgen, damit die Überführung in das öffentliche Netz umgesetzt werden kann.
- 13.3 Der Strompreis der Basisversorgung ist in der Regel etwas teurer als der **direktstrom** Preis. Sie können jederzeit auch ohne Einhaltung der Frist gem. Ziffer 15.2 in den **direktstrom**-Tarif wechseln, indem Sie uns online oder in Textform einen Auftrag erteilen.
- 13.4 Alle Regelungen dieser AGB, Ziffer 3.1 und 12.1 ausgeschlossen, gelten auch für die Basisversorgung.

14. Was gilt bei einem Umzug?

- 14.1 Sie sind im Falle eines Wohnsitzwechsels zu einer außerordentlichen Kündigung Ihres bisherigen Liefervertrages berechtigt. Ihren Auszug müssen Sie der NVO in Textform (siehe Ziffer 12.4) anzeigen. Erfolgt diese Mitteilung verspätet oder gar nicht, haften Sie NVO gegenüber für den nach dem Auszug erfolgten Strombezug Dritter, es sei denn, Sie haben die verspätete oder fehlende Mitteilung nicht zu vertreten. Die Haftung entfällt, wenn der Dritte den Strombezug mit Erfüllungswirkung vergütet.
- 14.2 Sie sind verpflichtet, uns vor Auszug Ihre neue Adresse unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 14.3 Wenn Sie an Ihrer neuen Adresse von NVO beliefert werden möchten, ist ein erneuter Auftrag erforderlich.

15. Was müssen Sie im Falle einer Kündigung bzw. der Veranlassung einer Ummeldung durch einen neuen Lieferanten beachten?

- 15.1 NVO weist Sie darauf hin, dass es für den Fall, dass Sie die Kündigung durch einen Neulieferanten vornehmen lassen wollen, angesichts technischer Besonderheiten im Zusammenhang mit dem eingesetzten Mess- und Abrechnungsmodell zu Problemen bei der Datenübermittlung und daraus resultierend zu Verzögerungen bei der Ummeldung kommen kann. Es wird daher empfohlen, dass Sie eine Kündigung des Vertrages unmittelbar an NVO (siehe Ziffer 12.4) richten.
- 15.2 Im Fall eines Lieferantenwechsels ist dieser für Sie kostenfrei und innerhalb der vertraglichen und gesetzlichen Fristen möglich.

16. Messstellenbetrieb

- 16.1 NVO bietet als wettbewerblicher Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb als eigenständige Leistung oder zusammen mit der **direktstrom**-Belieferung in bestimmten Immobilien an. Der Messstellenvertrag ist ein vom Stromliefervertrag gesonderter Vertrag, der auch bei gleichzeitigem Vertragsabschluss über **direktstrom** oder im Rahmen der Basisversorgung unabhängig vom Stromliefervertrag weiterläuft, siehe Ziffer 16.5. Während der Dauer der **direktstrom**-Belieferung können Sie von Ihrem Recht auf freie Wahl eines Messstellenbetreibers keinen Gebrauch machen.
- 16.2 Der Messstellenvertrag kommt nach Ihrer Auftragserteilung durch unsere Vertragsbestätigung zustande. Im Rahmen der Basisversorgung (siehe Ziffer 13) wird auch der Messstellenvertrag konkludent durch erste Nutzung des Zählers abgeschlossen. In beiden Fällen werden Ihnen mit der Vertragsbestätigung die Vertragsinhalte, diese AGB sowie die Datenschutzhinweise übermittelt.
- 16.3 Der Messstellenbetrieb umfasst die gesetzlich gem. § 3 Abs. 2 MSBG geregelten Inhalte. Die Messung erfolgt mittels einer eichrechtskonformen, modernen Messeinrichtung, die in der Regel über eine Kommunikationseinheit fernauslesbar ausgestaltet wird. Das Messsystem verbleibt im Eigentum der NVO. NVO erfasst insbesondere die gesetzlich für eine Abnahmestelle gem. § 60 Abs. 3 Nr. 4 b) MSBG vorgegebenen Jahresarbeitswerte, die Zählerstände bei Ein- und Auszug, zum Jahreswechsel, zur Turnus-Abrechnung sowie bei bedarfsgesteuerten Abrechnungen.
- 16.4 Darüber hinaus können wie vereinbart weitere Werte abgelesen werden, z. B. um den Verbrauch für Sie besser zu visualisieren.
- 16.5 Der Messstellenvertrag hat eine Laufzeit von zwei Jahren und verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht mit einer Frist von mindestens einem Monat vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit von einer der Parteien in Textform (siehe Ziffer 4) gekündigt wird. Die Kündigung der **direktstrom**-Belieferung beendet nicht automatisch den Messstellenvertrag. Bei Auszug endet der Messstellenvertrag, ohne dass es einer Erklärung der Parteien bedarf.
- 16.6 Die Abrechnung durch NVO für den Messstellenbetrieb erfolgt jeweils zum Jahresende. Im Fall der **direktstrom**-Belieferung ist der Preis für den Messstellenbetrieb für die Dauer des Strombezugs bei der NVO bereits im Strompreis enthalten.
- 16.7 Während des Strombezugs bei der NVO beinhaltet der Messstellenvertrag insbesondere die Messwerterfassung zum Zwecke der Abrechnung der **direktstrom**-Belieferung. Im Falle einer Kündigung der **direktstrom**-Belieferung führt NVO den Messstellenbetrieb nach den jeweils aktuellen Beschlüssen der Bundesnetzagentur zu den Geschäftsprozessen im Messwesen fort.

17. Welche Haftungs- und Entschädigungsregelungen gibt es?

- 17.1 Die Verpflichtung zur Lieferung ruht, soweit NVO diese aufgrund von höherer Gewalt oder Umständen, die NVO nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist. Ansprüche wegen Schäden, die der Kunde oder die Kundin durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung erleidet, sind gegen den örtlichen Netzbetreiber geltend zu machen. Die NVO wird dem Kunden oder der Kundin auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie der NVO bekannt sind oder von der NVO in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Gleiches gilt im Fall von Störungen oder Fehlern der Messeinrichtung, sofern der Messstellenbetrieb nicht von der NVO vorgenommen wird. Sie können in diesen Fällen Ansprüche gegenüber der für die Netz- oder Messstörung bzw. die Störung der Kundenanlage verantwortlichen Person geltend machen.
- 17.2 NVO haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet NVO nur, sofern wesentliche Vertragspflichten verletzt werden, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, sofern die NVO diese zu vertreten hat; diese Haftung ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Sofern nicht ein Fall von Ziffer 17 Satz 1 oder 2 vorliegt, ist die Haftung von NVO für Vermögensschäden und Schadensersatzansprüche Dritter gegenüber dem Kunden oder der Kundin ausgeschlossen.

18. Verwendung Dritter und Rechtsnachfolge

NVO ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Hierüber werden Sie unverzüglich informiert. Sie sind in diesem Fall berechtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Eintritts des Dritten zu kündigen. Die Kündigung ist ausgeschlossen, sofern ein nach § 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag vollständig übernimmt.

19. Was passiert mit meinen Daten?

NVO wird die zur Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln. Ausführliche Informationen zum Thema Datenschutz entnehmen Sie bitte unseren Datenschutzhinweisen auf www.naturstrom-vor-ort.de/datenschutz.

20. Wohin kann ich mich bei Problemen wenden?

- 20.1 NVO beantwortet Beanstandungen von Nutzern und Nutzerinnen, die Verbraucher und Verbraucherinnen im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind (Verbraucherbeschwerden), gem. § 111a EnWG innerhalb der gesetzlichen Frist. Wird einer Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, kann die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach § 111b EnWG bei der Schlichtungsstelle unter folgenden Kontaktdaten beantragt werden:

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de Tel.: 030/2757240-0,
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

Die NVO ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

- 20.2 Daneben unterhält die Bundesnetzagentur einen Verbraucherservice für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel. 0228 141516, www.bnetza.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de).

21. Was ist sonst noch zu beachten?

- 21.1 Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife, Wartungsentgelte, gebündelte Produkte oder Leistungen sind unter <https://naturstrom-vor-ort.de/> sowie unter 0800 33 44 378 oder service@naturstrom-vor-ort.de erhältlich.
- 21.2 Sie können aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten beim örtlichen Stromnetzbetreiber erhalten.
- 21.3 Zum Thema Energieeffizienzmaßnahmen, Energieaudits und Energiedienstleistungen verweisen wir auf die bei der Bundesstelle für Energieeffizienz öffentlich geführte Anbieterliste www.bfee-online.de. Des Weiteren sind Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten im Sinne von § 4 Absatz 2 EDL-G (Gesetz über Energiedienstleistungen) erhältlich bei der Deutschen Energie-Agentur GmbH, Chausseestraße 128a, 10115 Berlin, 030/66777-0, www.dena.de sowie beim Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände e. V., Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin, 030 25 800 0, www.vzbv.de.